Bio-Zeichen des Landes Brandenburg
Eigenkontrolle Zeichennutzer
- Zusatzanforderungen –

tierische Lebensmittel

Tabelle 1 Stammdaten

Auskunftsperson für den Betrieb:			
Eigenkontrollcheckliste für:		☐ Ersterfassung/ Handel	☐ Direktvermarkter
☐ Rindfleisch	☐ Schweinefleisch	☐ Lammfleisch	☐ Geflügelfleisch
☐ Fleischerzeugnisse	☐ Suppenhühner	☐ Frische Eier	☐ Eiprodukte
☐ Trinkmilch	☐ Milchprodukte, Käse	☐ Imkerei (inkl. Direktvermarktung)	

Tabelle 2 Checkliste zur Eigenkontrolle von tierischen Lebensmitteln im BioZBB

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkung
1	**Besondere Produktions- und Produkteigenschaften**				
1.1	**Qualität**				
Besondere Anforderungen für Rind- und Kalbfleisch: *(Hinweis: bei Rindfleisch, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf pH-Wert, Leitfähigkeit und Handelsklassen)*					
1.1.1	pH-Wert eingehalten *(nur relevant für Schlachtbetriebe, nicht Kalb)*				
1.1.2	Mindestreifezeit eingehalten				
1.1.3	Kategorien eingehalten				
1.1.4	Handelsklassen eingehalten *(nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.5	Schlachtalter eingehalten *(nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.6	Schlacht-/ Lebendgewichte eingehalten *(nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.7	ggf. regionale Zusatzanforderungen beachtet und eingehalten				
Besondere Anforderungen für Schweinefleisch: *(Hinweis: bei Schweinefleisch, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf pH-Wert, Leitfähigkeit und Handelsklassen)*					
1.1.8	pH-Wert eingehalten *(Hinweis: alternativ Messung der Leitfähigkeit, nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.9	Leitfähigkeit entspricht den Vorgaben *(Hinweis: alternativ zur pH-Wert-Messung, nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.10	Handelsklassen eingehalten *(Hinweis: nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.11	Reglementierung Tropfsaftverlust *(Hinweis: nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.12	ggf. regionale Zusatzanforderungen beachtet und eingehalten				
Besondere Anforderungen für Lammfleisch:					
1.1.13	Einhaltung der Mindestreifezeit				

Bio-Zeichen des Landes Brandenburg
Eigenkontrolle Zeichennutzer
- Zusatzanforderungen –

tierische Lebensmittel

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkung
Besondere Anforderungen für Mastgeflügel (frisch oder tiefgefroren):					
1.1.14	Handelsklassen eingehalten *(Hinweis: nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
1.1.15	Grillverlust max. 20 Prozent *(Hinweis: nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
Besondere Anforderungen für Suppenhühner (frisch oder tiefgefroren):					
1.1.16	Handelsklassen eingehalten *(Hinweis: nur relevant für Schlachtbetriebe)*				
Besondere Anforderungen für Eier (rohe Schaleneier):					
1.1.17	Luftkammerhöhe max. 4 mm				
1.1.18	Eier innerhalb 4 Tagen sortiert, gekennzeichnet und verpackt				
1.1.19	Eier im Erzeugerbetrieb mit Erzeugercode versehen				
Besondere Anforderungen für Eiprodukte (Vollei, Eigelb, Eiklar, pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt):					
1.1.20	Trockenmassegehalt eingehalten *(Hinweis: gilt nur bei Vollei > 23% und Eigelb > 48%)*				
1.1.21	kein Einsatz von Aromen, Mikroorganismen oder Enzymen *(Hinweis: gilt bei Eiprodukten)*				
1.1.22	keine Anwendung von Mikrowellen, ionisierenden Strahlen oder mikrobioziden Gasen *(Hinweis: gilt bei Eiprodukten)*				
Besondere Anforderungen für Honig:					
1.1.23	Wassergehalt max. 18%				KO
1.1.23	keine Erwärmung über 40°C				KO
1.1.24	Invertaseaktivität mind. 64 Einheiten (U/kg Honig) SIEGENTHALER				KO
1.1.25	keine Filtrierung des Honigs				KO
1.2	**Herkunft** (Hinweis: Programmbestimmungen 2.10.4)				
1.2.1	Monoprodukte und in der Produktbezeichnung genannte Zutaten entsprechen zu 100% den BioZBB-Anforderungen				KO
1.2.2	verarbeitete Produkte: ≥ 90 Prozent der Rezepturbestandteile entsprechen BioZBB				KO
2	**Besondere Anforderungen für Erzeuger** *(Hinweis: wird in der Eigenkontrolle der am BioZBB teilnehmenden Erzeuger geprüft)*				
3	**Besondere Anforderungen für Zeichennutzer**				
3.1	**Zeichennutzungsvertrag**				
3.1.1	gültiger Zeichennutzungsvertrag liegt vor				KO
Vereinbarungen mit Dienstleistern - Lohnverarbeitung *(siehe Programmbestimmungen 2.9.3)*					
3.1.2	zu Vergabe von Dienstleitungen (DL) bestehen schriftliche Vereinbarungen				KO
3.1.3	beauftragte Unternehmen mind. nach EU-Öko-VO zertifiziert				KO

Bio-Zeichen des Landes Brandenburg
Eigenkontrolle Zeichennutzer
- Zusatzanforderungen –

tierische Lebensmittel

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkung
3.2	**Erstkontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung**				
3.2.1	innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Teilnahme-vereinbarung erfolgt (bei BioZBB-Erstaudit)				
3.3	**Eigenkontrolle**				
3.3.1	Eigenkontrollcheckliste jährlich geführt und Archivierung von Dokumenten und Aufzeichnungen				KO
3.3.2	Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der neutralen Kontrolle				KO
3.4	**Hygiene**				
3.4.1	dokumentiertes Hygienekonzept liegt vor				
3.4.2	kritische Lenkungspunkte (CCP´s) ermittelt und überprüft				
3.4.3	Dokumentation von Korrekturmaßnahmen erfolgt				
3.4.4	dokumentiertes HACCP-Konzept wird umgesetzt				
3.4.5	Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 liegt vor *(Hinweis: nur für Hersteller von Eiprodukten relevant)*				KO
3.5	**Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft**				
3.5.1	Zukauf von Rohwaren, Halbwaren, Zutaten für die Vermarktung unter „BioZBB“ nur von BioZBB teilnehmenden Betrieben				KO
3.5.2	BioZBB-Ware ist auf allen Dokumenten zur Warenbegleitung und Rückverfolgbarkeit eindeutig duch Art, Menge und mit BioZBB gekennzeichnet				KO
3.6	**Tiertransport und Schlachtung**				
3.6.1	Kameraüberwachungssystem *(Hinweis: nur Schlachtbetriebe > 1.000 GV/Jahr oder > 150.000 Mastgeflügel/Jahr)*				KO
3.6.2	Schulung zum tiergerechten Umgang bei Transport und Schlachtung erfolgt				
3.7	**Qualitätsprüfungen für Verarbeitungsprodukte**				
3.7.1	regelmäßige Teilnahme an Qualitätsprüfungen (z.B. DLG) unter Beachtung der Ergebnisvorgabe „Bronze“				KO
3.7.2	Vorgaben zur Probenplanung (Anzahl und Turnus) eingehalten				
3.8	**Trennung und Dokumentation der Warenflüsse**				
3.8.1	Aufzeichnungen über Wareneingang vollständig vorhanden				KO
3.8.2	Aufzeichnungen über Warenausgang vollständig vorhanden				KO
3.8.3	quantitativer Abgleich der bezogenen und verkauften BioZBB-Warenmengen				KO
3.8.4	korrekte Kennzeichnung von BioZBB-Waren und getrennter Warenfluss				KO
3.8.5	Rückverfolgbarkeit von Produkten gegeben				KO

Bio-Zeichen des Landes Brandenburg
Eigenkontrolle Zeichennutzer
- Zusatzanforderungen –

tierische Lebensmittel

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkung
3.9	**Zeichenverwendung & Transparenz**				
3.9.1	korrekte Zeichenverwendung und Zuordnung des Zeichens *(Hinweis: Zeichenverwendung gegenüber Endkunden siehe PB 2.10.2, Zeichenverwendung und Kennzeichnung im Geschäftsverkehr siehe PB 2.10.3)*				KO

Datum

Unterschrift